

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 819

18. Dezember 2009

**Habilitationsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 15. Dezember 2009



**Habilitationsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum
vom 15. Dezember 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Habilitation und Habilitationsleistungen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Schriftliche Habilitationsleistung
§ 4	Zulassungsantrag
§ 5	Vorbereitung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 6	Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 7	Habilitationskommission
§ 8	Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 9	Habilitationskolloquium
§ 10	Festlegung der Lehrbefähigung
§ 11	Veröffentlichung der Habilitationsschrift und Pflichtexemplare
§ 12	Rücktritt vom Habilitationsverfahren und Wiederholung der Habilitation
§ 13	Umhabilitation
§ 14	Erteilung der Venia legendi
§ 15	Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
§ 16	Rechte und Pflichten des Privatdozenten/ der Privatdozentin
§ 17	Erlöschen der Lehrbefähigung
§ 18	Erlöschen der Lehrbefugnis
§ 19	Rechtsmittel
§ 20	Inkrafttreten und Änderungen

§ 1

Habilitation und Habilitationsbegehren

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung, dass der/die Bewerber/Bewerberin die Fähigkeit besitzt, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Die Medizinische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum stellt die Lehrbefähigung für ein von ihr vertretenes Fachgebiet auf Grund eines Habilitationsverfahrens fest.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia legendi.

(3) Zu erbringende Habilitationsleistungen sind eine schriftliche Habilitationsleistung und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion (Habilitationskolloquium).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion und die publizatorische Leistung in nationalen und internationalen „peer review“-Zeitschriften nachgewiesen wird. Der/die Antragsteller/Antragstellerin soll zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Ruhr-Universität Bochum wissenschaftlich tätig sein oder seine/ihre wissenschaftlichen Arbeiten zu wesentlichen Teilen an der Ruhr-Universität Bochum oder in enger Zusammenarbeit mit deren Instituten oder Kliniken erbracht haben. Dies gilt nicht für Umhabilitationen.

(2) Gleichwertige ausländische akademische Grade können für die Zulassung anerkannt werden. Falls Zweifel an der Gleichwertigkeit bestehen, muss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
2. Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion, die wesentlich über diese hinausgeht;
3. die Facharztanerkennung oder eine gleichwertige Qualifikation, wenn diese in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, erworben werden kann;
4. Nachweis der erfolgreichen Lehrtätigkeit im Fachgebiet.

§ 3

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Aus der schriftlichen Habilitationsleistung soll die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin zu selbständiger Forschung auf demjenigen Fachgebiet hervorgehen, für das die Habilitation angestrebt wird. Als schriftliche Habilitationsleistung gelten alternativ:

- a) Eine kumulative schriftliche Habilitationsleistung; sie besteht aus mehreren veröffentlichten oder zum Druck angenommenen Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin, die einen inhaltlich-thematischen Zusammenhang erkennen lassen. Diesen Veröffentlichungen ist eine Darstellung von ca. 30 Seiten in deutscher Sprache beizufügen, in der in das Forschungsgebiet eingeführt wird und die eigenen Arbeiten im Zusammenhang erläutert und diskutiert werden. Die Arbeiten sollen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.
- b) Eine Habilitationsschrift; diese muss in dem Lehrgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und wissenschaftlich neue Erkenntnisse enthalten. Die Schrift soll als solche noch nicht publiziert sein; dies bezieht sich nicht auf Teilbefunde. Sie soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates. Wird die Schrift nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung erforderlich, aus der Zielrichtung, Methodik, wesentliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen ersichtlich sind.

(2) Der Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung muss wesentlich von dem der Dissertation des/der Bewerbers/ Bewerberin verschieden sein, oder zumindest erheblich über den Inhalt der Dissertation hinausgehen.

(3) Sofern Koautoren an wesentlichen Teilen der Habilitationsschrift oder an den Arbeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe b beteiligt sind, hat der/die Bewerber/Bewerberin seinen/ihren persönlichen Anteil an den Arbeiten darzulegen. Dabei ist anzugeben, welche Teile der Publikationen für Mitautoren im Promotions- oder Habilitationsverfahren als Grundlage gedient haben. Name, jetzige Anschrift und akademischer Grad der Koautoren sind aufzuführen.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der/die Bewerber/Bewerberin legt den schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation dem/der Dekan/Dekanin der Medizinischen Fakultät persönlich vor. In dem Antrag ist das Fachgebiet, für das die Habilitation und gegebenenfalls die Venia legendi angestrebt wird, anzugeben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und über die bisherige Berufstätigkeit;
2. Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2;
3. urkundlicher Nachweis der Promotion [§ 2 Abs. 1];
4. die schriftliche Habilitationsleistung [§ 3] in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren, von denen eines bei den Akten der Fakultät verbleibt [Abs. 3];
5. gegebenenfalls eine Liste und Erklärung über eine Beteiligung von Koautoren/Koautorinnen [§ 3 Abs. 3];

6. Erklärung über frühere Habilitationsversuche oder über an anderen Hochschulen laufende Habilitationsverfahren;
7. amtliches Führungszeugnis; dieses ist entbehrlich, wenn der/die Bewerber/Bewerberin im öffentlichen Dienst steht;
8. je eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge;
9. die Dissertation, nur bei nicht kumulativen Schriften Kopien der wichtigsten Publikationen, geordnet und nummeriert nach Nr. 8; letztere werden dem Bewerber/der Bewerberin nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben;
10. eine Aufstellung von bisher erbrachten Unterrichtsleistungen, wobei bei Veranstaltungen mit mehreren Lehrenden der Anteil des/der Bewerbers/Bewerberin darzulegen ist;
11. eine Erklärung, dass dem/der Bewerber/Bewerberin die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung bekannt sind;
12. sind klinische Studien Grundlage der Schrift, eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Untersuchungen der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen Ethikkommission zur Begutachtung vorgelegt wurden.

(3) Der/die Dekan/Dekanin bestätigt den Eingang des Antrags und der Unterlagen. Sämtliche eingereichten Unterlagen – mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der Veröffentlichungen sowie der Duplikate der Habilitationsschrift – verbleiben bei der Medizinischen Fakultät.

(4) Durch die Anmeldung wird das Habilitationsverfahren nicht rechtsverbindlich eröffnet.

§ 5

Vorbereitung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der/die Dekan/Dekanin oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragter/Beauftragte prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die eingereichten Antragsunterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert er/sie fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an.
- (2) Der/die Dekan/Dekanin hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben. Diese Zurückweisung erfolgt schriftlich mit Angabe der Gründe.
- (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und sind die eingereichten Antragsunterlagen vollständig, so berichtet der/die Dekan/Dekanin dem Fakultätsrat über den eingereichten Habilitationsantrag. Hiermit beginnt eine Frist von mindestens zwei Wochen, während der die eingereichten Unterlagen für die Mitglieder des Fakultätsrates und für alle habilitierten Mitglieder der Fakultät zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegen. Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann zu dem Habilitationsbegehren schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Um die Mitwirkung anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum durch Entsendung von Interessenvertretern/Interessenvertreterinnen zu ermöglichen, wird das geplante Habilitationsverfahren den anderen Fakultäten zur Kenntnis gegeben. Interessenvertreter/ Interessenvertreterinnen müssen habilitiert sein; ihre Zahl ist auf einen/eine Fachvertreter/ Fachvertreterin pro Fakultät begrenzt. Interessenvertreter/ Interessenvertreterinnen wirken nur in dem Habilitationsverfahren mit, für das ihr Interesse angemeldet worden ist.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 5 Abs. 3 berichtet der/die Dekan/Dekanin dem Fakultätsrat über den/die Bewerber/ Bewerberin und seinen/ihren wissenschaftlichen Werdegang. Dabei legt er/sie dar, dass alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind und die Unterlagen nach § 4 vollständig sind. Danach entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrates und der in ihm vertretenen Professoren/Professorinnen zugegen ist. Die Entscheidung bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch

der Mehrheit der in ihm vertretenen Professoren /Professorinnen. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren/Professorinnen.

(2) Liegen die in § 2 bis § 4 genannten Voraussetzungen und Unterlagen vor, so kann der Antrag nur abgelehnt werden, wenn

1. sich der/die Bewerber/Bewerberin in einem Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,
2. der/die Bewerber/Bewerberin bereits in einem Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist,
3. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad oder die Lehrbefugnis entzogen bzw. die Lehrbefähigung aberkannt werden kann.

(3) Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, so sind die Gründe hierfür in dem Beschluss festzustellen und dem/der Bewerber/Bewerberin schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Wurde das Habilitationsverfahren eröffnet, so leitet der Fakultätsrat das Verfahren an die ständige Habilitationskommission gemäß § 7 weiter.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung der vom Fakultätsrat eingesetzten ständigen Habilitationskommission. Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit der Einreichung des Habilitationsantrages möglichst nicht überschreiten.

(2) Für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission für jedes einzelne Verfahren drei Gutachter/Gutachterinnen. Die Gutachter/Gutachterinnen müssen habilitiert sein, einer/eine muss Mitglied der Fakultät und soll Vertreter/ Vertreterin des Faches sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Die anderen Gutachter/Gutachterinnen sollen aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität gewählt werden. Die Gutachter/Gutachterinnen sind mit der endgültigen Wahl durch den Fakultätsrat Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) Zu ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission wählt der Fakultätsrat mindestens elf habilitierte Mitglieder der Fakultät sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fakultät, je einen/eine aus der Vorklinik und einen/eine aus der Klinik, die seit mindestens drei Jahren promoviert sein müssen. Die habilitierten Mitglieder der Habilitationskommission haben Stimmrecht, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wirken beratend mit. Jedes Jahr sollen zwei Mitglieder der Habilitationskommission ausscheiden und durch neue Mitglieder ersetzt werden.

(4) Der/die Dekan/Dekanin oder sein/seine Vertreter/Vertreterin beruft jeweils nach zwei Semestern die erste Sitzung der Habilitationskommission neu ein. Die Kommission wählt ihren/ihre Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin aus der Gruppe der zur Medizinischen Fakultät gehörenden habilitierten Kommissionsmitglieder.

(5) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Die den/die Bewerber/Bewerberin betreuenden Professoren/Professorinnen nehmen erst in jener Sitzung der Kommission teil, in der über die Gutachten des jeweiligen Verfahrens beraten wird. Die Beratungen sind vertraulich. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

(6) Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht zur Einsicht in alle Habilitationsunterlagen.

§ 8

Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die vom Fakultätsrat eingesetzten Gutachter/Gutachterinnen prüfen besonders, ob der/die Bewerber/Bewerberin über seine/ihre Dissertation hinaus selbständig wissenschaftliche

Leistungen erbracht hat und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend darzustellen vermag. Sie nehmen zu dens Anforderungen gemäß § 3 Stellung und schlagen der Fakultät die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.

(2) Liegen die drei Gutachten vor, so wird dies allen Mitgliedern der Habilitationskommission sowie allen habilitierten Fakultätsmitgliedern bekannt gegeben. Hiermit beginnt eine Auslegefrist von zwei Wochen, die in der Vorlesungszeit liegen soll. Die habilitierten Fakultätsmitglieder können bis zu einer Woche nach Verstreichen der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet die Habilitationskommission auf einer hierfür eigens einberufenen Sitzung. Die Arbeit kann von der Kommission bereits ohne vorliegende Fachgutachten mit der Mehrheit der Anwesenden abgelehnt werden, wenn die Kommission schwerwiegende wissenschaftliche Mängel feststellt. Die Habilitationskommission schlägt dem Fakultätsrat die Ablehnung mit einer schriftlichen Begründung vor.

(4) Für die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist die Zustimmung von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder inklusive schriftliche Voten erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Die Abstimmung ist offen.

(5) Die Habilitationskommission kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung mit Fristsetzung einmal zurückzugeben. Der/die Bewerber/Bewerberin kann zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens den Antrag zurückziehen. Die zu setzende Frist für die Überarbeitung soll höchstens ein Jahr betragen. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund einmal verlängern. Wird die Frist überschritten, so ist der Antrag auf Habilitation abgelehnt. Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. Gemäß § 4 Abs. 3 verbleiben die Unterlagen bei den Akten der Fakultät. Wird die schriftliche Habilitationsleistung nach Überarbeitung erneut vorgelegt, so können die Gutachter/Gutachterinnen entweder jetzt dem Fakultätsrat vorgeschlagen werden, oder bereits benannte Gutachter/Gutachterinnen nehmen zur überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Habilitationskommission benennt die Gutachter/ Gutachterinnen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hierüber ist offen.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 5 wird dem/der Bewerber/ Bewerberin unverzüglich mitgeteilt. Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so sind die wesentlichen Gründe für die Ablehnung dem/der Bewerber/Bewerberin vom Dekan/von der Dekanin schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Für die Vertraulichkeit der Gutachten gilt § 10 Abs. 5 Satz 3. Mit der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist der Antrag auf Habilitation abgelehnt. Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

§ 9 Habilitationskolloquium

(1) Der/die Habilitand/Habilitandin soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass er/sie ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen und eine wissenschaftliche Diskussion führen kann. Er/sie legt hierzu der Habilitationskommission drei Themenvorschläge vor, die sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistung stammen dürfen.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit ein Thema aus den Vorschlägen des/der Bewerbers/Bewerberin aus.

(3) Der/die Dekan/Dekanin bestimmt im Einvernehmen mit dem/der Bewerber/Bewerberin den Zeitpunkt für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender auf das Thema des Vortrags bezogener Diskussion (Habilitationskolloquium). Über das ausgewählte Thema sowie über Ort und Zeit des wissenschaftlichen Vortrages ist der/die Bewerber/Bewerberin mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich vom Dekan/von der Dekanin zu verständigen.

(4) Das Habilitationskolloquium und die Beschlussfassung über die mündliche Habilitationsleistung finden im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrates statt, zu der die Mitglieder der Habilitationskommission geladen werden.

(5) Der Vortrag ist frei zu halten und soll eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Vorgefertigte didaktische Hilfsmittel, insbesondere Diapositive, Powerpointfolien, Filmstreifen oder vorgefertigte Projektionsfolien sind nicht zulässig. Nach dem Vortrag leitet der/die Dekan/Dekanin oder sein/seine/ihr/ihre Vertreter/Vertreterin die Diskussion, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Vortrag und Diskussion sind öffentlich für habilitierte Mitglieder der Fakultät, die anschließende Beratung ist nicht öffentlich. Habilitationskandidaten/Habilitationskandidatinnen, deren Habilitationsverfahren bereits eröffnet ist, können an Vortrag und Diskussion, nicht jedoch an der Beratung teilnehmen.

(6) Nach dem Habilitationskolloquium erfolgt die Beschlussfassung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Hierbei sind die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt; Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Annahme ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Findet die mündliche Habilitationsleistung nicht die ausreichende Zustimmungsmehrheit, so ist eine einmalige Wiederholung dieser Habilitationsleistung möglich. Diese erfolgt frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr. Für die Wahl der Themen und für die Durchführung des wissenschaftlichen Vortrages und der Diskussion gelten Absätze 1 bis 5 entsprechend; die Themen müssen sich inhaltlich von den beim ersten Mal vorgelegten unterscheiden. Wird auch beim zweiten Mal die für die Annahme als Habilitationsleistung erforderliche Mehrheit verfehlt, so gilt die Habilitationsleistung als abgelehnt und das Habilitationsverfahren als beendet. Dies ist dem/der Bewerber/Bewerberin unter Nennung der wichtigsten Gründe schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 10 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach Annahme des Kolloquiums als Habilitationsleistung legen der Fakultätsrat und die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, endgültig fest. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Unmittelbar nach dieser Abstimmung spricht der/die Dekan/Dekanin dem/der Bewerber/Bewerberin die Lehrbefähigung unter Nennung des Lehrgebietes aus. Damit ist die Lehrbefähigung festgestellt.

(3) Über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält der/die Bewerber/Bewerberin vom Dekan/von der Dekanin eine Urkunde der Medizinischen Fakultät, die neben den Personalien des/der Bewerbers/Bewerberin das Thema der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des Lehrgebietes und den Tag der Beschlussfassung enthält. Die Urkunde trägt die Unterschriften von Dekan/Dekanin und Rektor/Rektorin und die Siegel der Fakultät und der Ruhr-Universität. Mit Aushändigung der Urkunde ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(4) Der/die Dekan/Dekanin teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung dem/der Rektor/ Rektorin mit.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens hat der/die Bewerber/Bewerberin das Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens in den Räumen des Dekanats der Medizinischen Fakultät. Dieses Recht kann auch von einem/einer von dem/der Bewerber/Bewerberin hierzu ausdrücklich Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und der Verfasser/Verfasserinnen von Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 2 sind geheim zu halten, wenn diesen Vertraulichkeit zugesichert wurde.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift und Pflichtexemplare

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung soll zumindest in ihren wesentlichen Teilen innerhalb von drei Jahren ab Erteilung der Lehrbefähigung veröffentlicht werden. Bei kumulativen Schriften wird auf die Veröffentlichung der Habilitationsschrift verzichtet, da die Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder als Monographie ebenso anerkannt werden. Der Druck auf eigene Initiative wird ebenfalls anerkannt.

(2) Nach Feststellung der Lehrbefähigung sind der Fakultätsbibliothek je fünf gebundene oder geheftete Exemplare der unveröffentlichten Habilitationsschrift gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 einzureichen.

§ 12

Rücktritt vom Habilitationsverfahren und Wiederholung der Habilitation

(1) Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist jederzeit nach Eröffnung durch schriftliche Erklärung des/der Bewerbers/ Bewerberin an den/die Dekan/Dekanin möglich. Erfolgt der Rücktritt vor Eingang der Gutachten, so wird das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch gewertet. Nach Eingang eines Gutachtens wird der Rücktritt nur dann nicht als Habilitationsversuch gewertet, wenn kein ablehnendes Gutachten vorliegt und wenn der/die Bewerber/Bewerberin schwerwiegende Gründe darlegt; hierüber entscheidet der um die Habilitationskommission erweiterte Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Für die Abstimmung gelten § 6 Abs. 1 Sätze 5 und 6 entsprechend.

(2) Das gesamte Habilitationsverfahren kann in besonders begründeten Fällen für das gleiche Fachgebiet einmal und frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Das Verfahren richtet sich dabei vollständig nach den Regelungen von § 1 bis § 9 Abs. 6 und § 10 bis § 11. Der § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung. Dabei tritt an die Stelle der Eröffnung des Verfahrens die Zulassung zur Wiederholung.

§ 13

Umhabilitation

(1) Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits habilitiert hat, kann sich auf das seiner Lehrbefähigung entsprechende Fach der Medizinischen Fakultät umhabilitieren und die Venia legendi für dieses Fach erwerben. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Die Umhabilitation erfolgt in einem Verfahren, das sich nach § 2 bis § 11 richtet. Dem Antrag auf Umhabilitation [§ 4 Abs. 1] sind außer den in § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen beglaubigte Abschriften der Urkunden über die Habilitation und die Verleihung der Venia legendi beizufügen.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der anwesenden habilitierten Mitglieder die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Wird die schriftliche Habilitationsleistung erlassen, so entfällt die Überleitung des Verfahrens an die ständige Habilitationskommission gemäß § 7; die Abstimmung über das Habilitationskolloquium [§ 9 Abs. 6] erfolgt in diesem Fall allein mit den Stimmen der habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates. Wird auch die mündliche Habilitationsleistung erlassen, so wird das Verfahren mit der Feststellung der Lehrbefähigung [§ 10] fortgeführt.

(4) Entsprechendes gilt, wenn der/die Privatdozent/Privatdozentin die Umhabilitation von einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum beantragt oder wenn innerhalb der Fakultät eine andere Lehrbefähigung im Wege der Habilitation festgestellt werden soll.

(5) Die Wirkungen der Umhabilitation treten erst mit dem Verzicht des/der Antragstellers/Antragstellerin auf seine/ihre bisherige Lehrbefähigung und Lehrbefugnis ein. In den Fällen des Absatz 4 kann die Beibehaltung der bisherigen Lehrbefugnis durch den Fakultätsrat gestattet werden, was eine Mehrheit der anwesenden habilitierten Mitglieder benötigt.

§ 14

Erteilung der Venia legendi

(1) Auf Antrag des/der Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat auf Grund der festgestellten Lehrbefähigung im Auftrag des/der Rektors/Rektorin über die Verleihung und den Umfang der Befugnis, in seinem/ihrer Fachgebiet an der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi). Der schriftlich an den/die Dekan/Dekanin zu stellende Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis muss eine Erklärung darüber enthalten, dass dem/der Habilitierten die Pflichten gemäß § 16 bekannt sind. Wurde der Antrag auf Erteilung der Venia legendi zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation [§ 4 Abs. 1] gestellt, so wird er nach der Festlegung des Fachgebietes der Lehrbefähigung [§ 10 Abs. 1] zur Abstimmung gestellt.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Venia legendi, für dessen Annahme die Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 Abs. 1 Satz 4. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum/zur beamteten Professor/ Professorin gesetzlich ausschließen.

(3) Bei Zustimmung erteilt der/die Dekan/Dekanin die Lehrbefugnis im Auftrag des/der Rektors/Rektorin der Ruhr-Universität Bochum. Danach darf der/die Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“ führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt der/die Dekan/Dekanin dies dem/der Antragsteller/Antragstellerin schriftlich unter Nennung der wichtigsten Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(5) Nach Erteilung der Lehrbefugnis hat der/die Privatdozent/Privatdozentin spätestens in dem Semester, das auf die Erteilung der Lehrbefugnis folgt, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Diese kann als Vorlesung im Rahmen einer der Vorlesungen der Medizinischen Fakultät gehalten werden. Das Thema ist mit dem/der Dekan/Dekanin und dem/der für diese Vorlesung zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin abzustimmen. Ort und Zeitpunkt der Antrittsvorlesung werden vom Dekan/von der Dekanin festgesetzt.

(6) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird dem/der Privatdozenten/Privatdozentin vom Dekan/von der Dekanin oder von einem/einer von ihm ernannten Vertreter/Vertreterin die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis ausgehändigt. Die Urkunde trägt die Bezeichnung des Lehrgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt ist, sowie Datum der Beschlussfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis, Unterschriften von Dekan/Dekanin und Rektor/Rektorin und Siegel der Medizinischen Fakultät und der Ruhr-Universität Bochum

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat festgestellt und die Lehrbefugnis durch die Universität erweitert werden. Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach § 2 bis § 14.

§ 16

Rechte und Pflichten des/der Privatdozenten/Privatdozentin

(1) Der/die Privatdozent/Privatdozentin hat das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Der/die Privatdozent/Privatdozentin hat die Pflicht, regelmäßig an der Ruhr-Universität Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Die Kumulation auf ein Semester pro Studienjahr ist möglich. Nach Absprache mit den Fachvertretern soll er/sie diese Lehrverpflichtung im Rahmen der Studienordnung wahrnehmen.

(3) Jede Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung der Fakultät.

(4) Der/die Privatdozent/Privatdozentin hat die Pflicht, an Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.

(5) Mit der Verleihung der Venia legendi ist keine Begründung eines Dienstverhältnisses verbunden.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war, nicht mehr geführt werden darf.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist nichtig, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei dem/der Betroffenen zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wird. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 18

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis eines/einer Privatdozenten/Privatdozentin erlischt:

- a) durch Ernennung zum/zur planmäßigen Professor/Professorin an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Universitätsrang;
- b) durch Umhabilitation an eine andere Hochschule;
- c) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Medizinischen Fakultät;
- d) durch Erlöschen der Lehrbefähigung gemäß § 17.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Lehrbefugnis geführt hätten;
- b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem/einer Beamten/ Beamtin auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;
- c) wenn der/die Privatdozent/Privatdozentin gegen die Verpflichtungen aus dieser Habilitationsordnung verstößt.

(3) Für die Entscheidungen über Absatz 2 gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

(4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“ nicht mehr geführt werden.

§ 19

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben. Widerspruchsinstanz ist der Fakultätsrat. Einer Widerspruchsentscheidung muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen, sofern in dieser Ordnung nicht andere Mehrheitsregelungen getroffen worden sind. Beschlüsse der Habilitationskommission, die eine Leistungsbeurteilung enthalten, können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert werden.

§ 20

Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt als Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 23. Januar 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 96) ausser Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eingeleiteten Habilitationsverfahren werden nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abgeschlossen.

(3) Änderungen dieser Habilitationsordnung beschließt der Fakultätsrat, wobei außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch

die Mehrheit der in ihm vertretenen Professoren/Professorinnen erforderlich ist.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät vom 26.10.2005 und 14.12.2009.

Bochum, den 15. Dezember 2009

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler